

# **GL\_GERICHTE GL-211 vom 31. August 2010**

GL Gerichte, 2010-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_GL-211](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-211)

FR: GL\_GERICHTE GL-211 du 31 août 2010

IT: GL\_GERICHTE GL-211 del 31 agosto 2010

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1A. \_\_\_\_\_, geboren 1994, verursachte am 13. Dezember 2008 als Lenker eines Motorfahrrades einen Verkehrsunfall in Niederurnen, als er von der Bernhard-Simon-Strasse her kommend auf die Schiltstrasse einbiegen wollte. Dabei geriet er auf die Gegenfahrbahn, wo er mit einem korrekt entgegenkommenden Personenwagen frontal kollidierte und sich leicht verletzte. Zudem wurde bei der Kontrolle des Motorfahrrades festgestellt, dass dieses nicht in vorschriftsgemäsem Zustand war, weshalb der Rahmen inklusive Federgabel, Lenkstange, der Vergaser inklusive Hauptdüse, die Auspuffanlage sowie das Keilriemenpoulie beschlagnahmt wurden. Am 12. Februar 2009 bestrafte die Jugendanwaltschaft des Kantons Glarus A. \_\_\_\_\_ wegen ungenügender Aufmerksamkeit, Nichtanpassens der Geschwindigkeit an die gegebenen Sichtverhältnisse sowie ungenügenden Rechtsfahrens und Lenkens und Inverkehrbringens eines Motorfahrrades in nicht vorschriftsgemäsem und nicht betriebssicherem Zustand mit einem Verweis. Mit Verfügung vom 31. August 2010 wurde A. \_\_\_\_\_ zudem in Anwendung von Art. 16b Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) der Führerausweis der Spezialkategorie M (Motorfahrrad) für einen Monat entzogen.

1.2Am 23. August 2011 wurde A. \_\_\_\_\_ als Lenker eines Motorfahrrades auf der Landstrasse, Höhe Einmündung Sandstrasse, von der Polizei angehalten. Bei der anschliessenden Kontrolle wurde festgestellt, dass er erneut unerlaubte Änderungen an seinem Motorfahrrad vorgenommen hatte und sich das Fahrzeug in nicht vorschriftsgemäsem Zustand befand. Die zuständige Jugendanwaltschaft bestrafte A. \_\_\_\_\_ mit Strafbefehl vom 23. November 2011 wegen mehrfacher Widerhandlungen gegen das Strafgesetz und mehrfacher Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz mit einer Busse von Fr. 180.-. Da ihm mit Verfügung vom 31. August 2010 der Führerausweis für Motorfahrräder bereits für einen Monat entzogen worden war, wurde ihm mit Verfügung vom 21. Juni 2012 in Anwendung von Art. 16b Abs. 2 lit. b SVG der Führerausweis für Motorfahrräder für vier Monate entzogen, wobei der Entzug gemäss Art. 33 Abs. 4 lit. b der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (Verkehrszulassungsverordnung, VZV) auf alle Kategorien und Unterkategorien ausgedehnt wurde.

### **E. 2**

lit. c SVG den Führerausweis für zwölf Monate. Da A. \_\_\_\_\_ der Führerausweis lediglich auf Probe erteilt worden war (Art. 15a Abs. 1 SVG), verlängerte die Abteilung Administrativmassnahmen gleichzeitig die Probezeit um ein weiteres Jahr bis zum 25. Oktober 2016 (Art. 15a Abs. 3 SVG und Art. 35 VZV).

### **E. 3**

Die Verwaltungsbehörde, die über einen Führerausweisenzug zu befinden hat, ist grundsätzlich an die Feststellung des Sachverhalts durch den Strafrichter gebunden. Eine Abweichung ist nur dann zulässig, wenn die Behörde ihrem Entscheid Tatsachen zugrunde legt, die dem Strafrichter unbekannt waren, sich die Erhebung zusätzlicher Beweise aufdrängt, die Beweiswürdigung des Strafrichters eindeutig im Widerspruch zur Tatsachenlage stand oder wenn der Strafrichter nicht alle sich mit dem Sachverhalt stellenden Rechtsfragen abklärte (BGE 124 II 103 E. 1c/aa, 123 II 97 E. 3c/aa; 121 II 127 E. 5, 119 Ib 158 E. 3c/bb).

Die Verwaltungsbehörde ist unter bestimmten Umständen auch an einen Strafentscheid gebunden, der in einem summarischen Verfahren ergangen ist, selbst wenn er ausschliesslich auf einem Polizeirapport beruht. Dies gilt namentlich dann, wenn der Beschuldigte wusste oder davon ausgehen musste, dass neben dem Strafverfahren ein Administrativverfahren eröffnet wird. Derjenige, der weiss oder annehmen muss, dass gegen ihn ein Führerausweisenzugsverfahren durchgeführt wird, muss seine Verteidigungsrechte somit schon im (summarischen) Strafverfahren geltend machen (BGE 123 II 97 E. 3c/aa; BGer-Urteil 6A.86/2006 vom 28. März 2007 E. 2).

### **E. 4**

4.1 Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, am 28. März 2013 eine schwere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften im Sinne von Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG begangen zu haben. Er macht jedoch geltend, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein Führerausweisenzug der Spezialkategorie M, welcher nicht auf einen ordentlichen Führerausweis ausgedehnt worden sei, nicht zu einem Rückfall führen könne. Da er bei seinen früheren Führerausweisenzügen der Spezialkategorie M in den Jahren 2010 und 2012 aufgrund seines Alters noch nicht über einen ordentlichen Führerausweis verfügt habe und sich deshalb die Frage einer Ausdehnung des Führerausweisenzugs gar nicht stelle, sei die Rückfallregelung von Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG nicht anwendbar (BGE 128 II 187, zum alten Recht). Die Beschwerdegegnerin habe seine Sanktionsempfindlichkeit erkannt, weshalb für seine schwere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften lediglich die Mindestentzugsdauer von drei Monaten anzuordnen sei (Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG).

4.2 Die Beschwerdegegnerin führt aus, dass die beiden bereits erfolgten Führerausweisenzüge der Spezialkategorie M entgegen der Meinung des Beschwerdeführers kaskadenrelevant seien und folglich von einem Rückfall im Sinne von Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG auszugehen sei. Da die neuen Rückfallbestimmungen nicht danach differenzieren würden, auf welche Kategorie sich der frühere Ausweisenzug zu beziehen habe, könne der vom Beschwerdeführer zitierte Bundesgerichtsentscheid zum alten Recht für die heutige Rechtsprechung keine Geltung mehr beanspruchen. Eventualiter sei auch noch auf die Mindermeinung einzugehen, wonach ein Entzug des Führerausweises der Spezialkategorie M nur dann kaskadenrelevant sei, wenn er gemäss Art. 33 Abs. 4 lit. b VZV auf jene Kategorie ausgedehnt wurde, mit welcher die zweite Widerhandlung begangen worden sei. Sei die Person jedoch ■ wie im vorliegenden Fall ■ noch nicht im Besitz eines ordentlichen Führerausweises, so sei hypothetisch danach zu fragen, ob der Entzug der Spezialkategorie M auch auf die übrigen Kategorien ausgedehnt worden wäre, wenn der Betroffene zum damaligen Zeitpunkt einen Führerausweis für die übrigen Kategorien und Unterkategorien besessen hätte (Art. 3 Abs. 1 und 2 VZV). In Anbetracht der erheblichen Gefährdung, welche der Beschwerdeführer bei seinen früheren beiden

Führerausweisentzügen geschaffen habe, und aufgrund seines schweren Verschuldens wären die Führerausweisentzüge der Spezialkategorie M auch auf die übrigen Kategorien und Unterkategorien ausgedehnt worden, wenn er einen solchen Führerausweis besessen hätte. Folglich seien auch gemäss der Mindermeinung die früheren beiden Ausweisentzüge der Spezialkategorie M kaskadenrelevant und daher die Rückfallbestimmung von Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG anzuwenden, welche eine Mindestentzugsdauer von zwölf Monaten vorsehe.

## **E. 5**

Strittig und vorliegend zu prüfen ist, ob die früheren Führerausweisentzüge der Spezialkategorie M kaskadenrelevant sind und folglich die Rückfallbestimmung von Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG anzuwenden ist, welche einen Führerausweisentzug von mindestens zwölf Monaten vorsieht.

5.1 Das Bundesgericht hatte am 25. Februar 2002 einen Fall zu beurteilen, in welchem einem minderjährigen Lenker der Führerausweis für Motorfahräder für die Dauer von zwei Monaten entzogen worden war, weil er an zwei Motorfahrädern unzulässige Änderungen vorgenommen hatte. Es hielt dazu fest, es müsse bei Führerausweisentzügen der Spezialkategorie M immer zuerst unterschieden werden zwischen Motorfahräderlenkern, welche zusätzlich einen (ordentlichen) Führerausweis der in Art. 3 Abs. 1 VZV aufgezählten Kategorien besitzen würden und solchen, welche lediglich über einen Führerausweis für Motorfahräder verfügten. Bei der ersten Gruppe habe die Entzugsbehörde gleichzeitig mit dem Anordnen des Fahrverbots für Motorfahräder zu entscheiden, ob diese Massnahme auch einen Führerausweisentzug der in Art. 3 Abs. 1 VZV genannten Kategorien zur Folge habe (aArt. 37 Abs. 1 VZV). Werde das Fahrverbot für Motorfahräder nicht auf den ordentlichen Führerausweis ausgedehnt und führe die begangene Widerhandlung zu einem obligatorischen Entzug des ordentlichen Führerausweises, so komme die in aArt. 17 Abs. 1 lit. c SVG vorgesehene Rückfallregelung nicht zur Anwendung (BGE 114 Ib 41 E. 3, mit Hinweisen). Besitze ein Lenker lediglich einen Führerausweis für Motorfahräder ■ sei es aus Altersgründen oder aus freiem Entschluss ■ und werde ihm dieser entzogen, so stelle sich die Frage einer Ausdehnung auf den ordentlichen Führerausweis nicht (BGE 128 II 187 E. 1).

5.2 Der per 1. April 2003 in Kraft getretene aArt. 34 Abs. 4 VZV änderte nichts an der bundesgerichtlichen Praxis zur Rückfallregelung von aArt. 17 Abs. 1 lit. c SVG und hielt lediglich fest, dass die Entzugsbehörde bei einer Widerhandlung mit einem Motorfahrzeug einer Spezialkategorie auch den Entzug des Führerausweises für Motorfahrzeuge der Kategorien oder Unterkategorien verfügen könne (vgl. Art. 3 Abs. 1 und 2 VZV), was aber bereits zuvor möglich gewesen war. Auch der per 1. Januar 2005 in Kraft getretene Art. 33 Abs. 4 lit. b VZV enthält keine materielle Änderung, sondern statuiert lediglich erneut die Möglichkeit der Entzugsbehörde, gleichzeitig mit dem Lernfahr- oder dem Führerausweis einer Spezialkategorie auch den Lernfahr- oder den Führerausweis der Kategorien und Unterkategorien gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2 SVG entziehen zu können.

5.3 Hat sich die Verkehrszulassungsverordnung aber in materieller Hinsicht nicht geändert, gilt die Praxis des Bundesgerichts weiterhin. Die Argumente des Bundesgerichts, wonach einerseits der Gesetzgeber Motorfahräderfahrer wegen der geringeren Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer weniger streng behandeln wolle als Motorfahrzeugführer, und andererseits zu beachten sei, dass zur Erlangung des Führerausweises für Motorfahräder

lediglich eine vereinfachte theoretische Prüfung abgelegt werden muss, gelten weiterhin. So ist es auch unter der Herrschaft des neuen Rechts nicht gerechtfertigt, den Motorfahrradfürer, der eine weniger umfassende Ausbildung genossen hat, die gleichen Konsequenzen tragen zu lassen wie den Motorfahrzeugführer, der hinsichtlich der Gefahren im Strassenverkehr besonders sensibilisiert worden ist. Daher ist weiterhin davon auszugehen, dass bei einer früheren Anordnung eines Führerausweisentzugs der Spezialkategorie M bzw. eines Fahrverbots für Motorfahrräder ohne Ausdehnung auf den ordentlichen Führerausweis die Rückfallregelungen gemäss Art. 16a-c SVG keine Anwendung finden. Auch ist eine Ausdehnung des Führerausweisentzugs auf den ordentlichen Führerausweis weiterhin nur möglich, wenn der Lenker des Fahrzeugs bereits über einen solchen verfügt (vgl. dazu Weissenberger, Vor Art. 16 ff. N. 13). Daraus folgt, dass die mit der Revision des Massnahmenrechts erfolgte Verschärfung der Sanktionen im Bereich der Kaskadenrelevanz früherer Ausweisentzüge für Motorfahrräder keinen Niederschlag gefunden hat (vgl. Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes [SVG] vom 31. März 1999, BBl 1999 IV 4462).

Daran mag auch der Einwand der Beschwerdegegnerin, die neuen Rückfallbestimmungen von Art. 16c Abs. 2 SVG würden nicht danach unterscheiden, auf welche Kategorie sich der frühere Ausweisentzug zu beziehen habe, nichts zu ändern, denn auch aArt. 17 Abs. 1 lit. c SVG sah keine Differenzierung zwischen den Ausweiskategorien vor.

5.4 Aus dem Dargelegten ergibt sich, dass der erste Entzug des Führerausweises für Motorfahrräder nicht kaskadenrelevant ist. Der zweite Entzug wurde zwar auf sämtliche Kategorien und Unterkategorien ausgedehnt. Dies war aber nicht zulässig, da der Beschwerdeführer nur Inhaber eines Führerausweises für Motorfahrräder war und sich die Frage einer Ausdehnung des Entzugs gar nicht stellen konnte. Damit ist auch der zweite Entzug des Führerausweises nicht kaskadenrelevant.

## **E. 6**

6.1 Obschon die früheren Ausweisentzüge des Beschwerdeführers nicht kaskadenrelevant sind und folglich die Rückfallregelung gemäss Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG keine Anwendung findet, hat dies nicht zwingend zur Folge, dass der Führerausweis lediglich für die Mindestdauer von drei Monaten gemäss Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG zu entziehen ist.

Bei der Festsetzung der Dauer des Führerausweisentzugs sind nämlich die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, namentlich die Gefährdung der Verkehrssicherheit, das Verschulden, der Leumund als Motorfahrzeugführer sowie die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen. Die in Art. 16 Abs. 3 SVG beispielhaft genannten Zumessungsfaktoren sind gesamthaft zu würdigen und die Entzugsdauer im Einzelfall so festzusetzen, dass die mit der Massnahme beabsichtigte erzieherische und präventive Wirkung am besten erreicht wird (BGE 128 II 173 E. 4b; 124 II 44 E. 1).

6.2 Vorliegend kam es am 28. März 2013 zu einem Unfall, als der Beschwerdeführer beim Beschleunigen seines Autos den die Strasse überquerenden C. \_\_\_\_\_ übersehen hatte und zu spät bremste. Es entspricht einem erheblichen Verschulden, dass er seine Geschwindigkeit den schlechten Sichtverhältnissen nicht anpasste und nicht vorsichtiger fuhr. Als Besucher der A3-Bar wusste er um die gefährliche Verkehrs- und Parkplatzsituation und hat mit seinem Verhalten nicht nur eine erhöhte abstrakte Gefährdung der Fussgänger geschaffen, sondern konkret durch sein Verhalten einen Menschen verletzt. Weiter zu berücksichtigen ist, dass der Beschwerdeführer bereits über

einen getrübbten Leumund verfügt, da er mit seinem Motorfahrrad im Dezember 2008 und im August 2011 jeweils mittelschwere Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften beging. Seit dem letzten Führerausweisentzug vom 21. Juni 2012 und dem für den vorliegenden Führerausweisentzug massgebenden Unfall ist zudem nur ein gutes halbes Jahr vergangen. Damit zeigte sich der Beschwerdeführer uneinsichtig, obwohl er in der Verfügung vom 21. Juni 2012 darauf hingewiesen worden war, dass künftige Verfehlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften deutlich schärfere Massnahmen zur Folge hätten. Nicht abzusprechen ist ihm hingegen eine gewisse Angewiesenheit auf den Führerausweis in seinem Beruf als Automobilfachmann, wobei er immerhin seinen Arbeitsweg aber ohne Weiteres mit den öffentlichen Verkehrsmitteln bewältigen kann. Zudem ist ihm gemäss der strittigen Verfügung das Führen von Motorfahrrädern nach wie vor gestattet.

Nach Würdigung all dieser Umstände ist dem Beschwerdeführer der Führerausweis für deutlich länger als der in Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG vorgesehenen dreimonatigen Mindestentzugsdauer zu entziehen. Als notwendig und gerechtfertigt erweist sich ein Führerausweisentzug von sechs Monaten.

Demnach ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Disp.-Ziff. 1 der Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 2. Oktober 2013 ist in dem Sinne abzuändern, dass dem Beschwerdeführer der Führerausweis für die Dauer von sechs Monaten zu entziehen ist.

III.

1.

Nach Art. 134 Abs. 1 lit. c VRG hat die Partei, welche im Beschwerdeverfahren unterliegt, die amtlichen Kosten zu tragen. Unterliegt sie nur teilweise, werden die amtlichen Kosten angemessen reduziert (Art. 136 Abs. 2 VRG). Ausgangsgemäss ist dem Beschwerdeführer eine reduzierte Gerichtsgebühr von Fr. 300.- aufzuerlegen und mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 800.- zu verrechnen. Der Restbetrag von Fr. 500.- ist ihm zurückzuerstatten. Die Beschwerdegegnerin ist nicht kostenpflichtig (Art. 135 Abs. 1 VRG).

2.

Der teilweise obsiegende und berufsmässig vertretene Beschwerdeführer hat gemäss Art. 138 Abs. 1 und 3 lit. a VRG Anspruch auf eine reduzierte Parteientschädigung zu Lasten der Beschwerdegegnerin. Diese ist auf Fr. 1'000.- (inkl. Mehrwertsteuer) festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.